

Mustermesse und Schweizerwoche als Mittel der Gewerbeförderung

Autor(en): **Krebs, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 42

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581617>

Nutzungsbedingungen

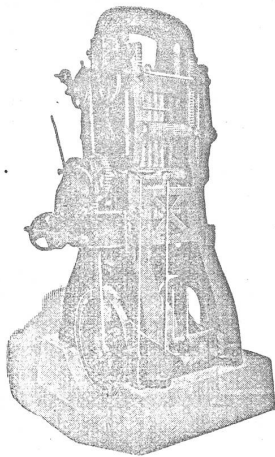
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Moderne Hochleistungs-Vollgatter
mit Tonnenlagerung, Friktionsvorschub und Waizentrieb durch Ketten]

A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN



GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZÜRICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU, 69, 74

18

Am besten kann dies durch Skizzen veranschaulicht werden. Abbildungen 1 und 2, 3 und 4 zeigen den unrichtig gefalteten, Abbildungen 5 und 6 den richtig gefalteten Plan. Die Kanten c-d, d-e, c₁-d₁, d₁-e₁ (Abb. 1 und 2) sind alle kürzer als 220 bzw. 210 mm. Beim Umblättern des Planes bleibt die Kante d-d₁ in der Luft.

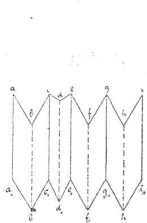


Abbildung 1.

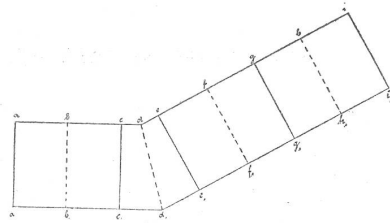


Abbildung 2.

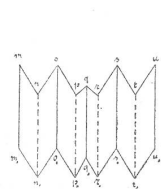


Abbildung 3.

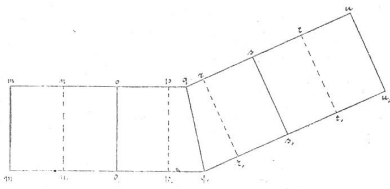


Abbildung 4.

Besser ist die Faltung nach Abbildungen 3 und 4, wo wenigstens das Umlegen der einzelnen Doppelfalten dadurch bequem möglich ist, daß die Kanten p-p₁ und r-r₁ unten (bei zusammengelegtem Plan links) liegen. Ein Fehler besteht aber noch darin, daß keine der Kanten p-q, q-r, p₁-q₁, q₁-r₁ die Normallänge 220 bzw. 210 mm erhielt. Erst die Planfaltung nach Abbildungen 5 und 6 kann man als richtig gelten lassen, weil einmal die Falten 4-4 und 6-6 unten (bzw. links) liegen und überdies die Kanten 4-5 und 5-6 auf einer Planseite die volle Länge von 220 bzw. 210 mm aufweisen.

Man hat sich als allgemeine Regeln nur folgendes zu merken: Der gefaltete Plan muß sein wie ein Buch, das sich leicht durchblättern läßt. Demnach gehören schiefe Falten nicht einwärts, gegen unten, sondern auswärts, d. h. gegen oben. Daraus erfolgt, daß Richtungsänderungen an den Längskanten nur bei den ungeraden Seiten

(also 3, 5, 7 usw.) vorgenommen werden dürfen. Ferner müssen bei solchen Richtungsänderungen stets 2 Kanten der Längsseite die normale Länge 220 bzw. 210 mm

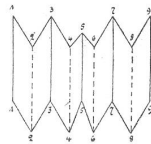


Abbildung 5.

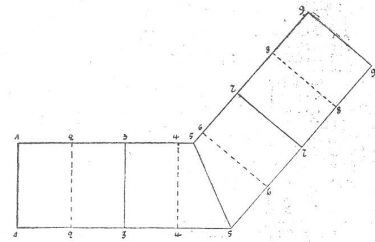


Abbildung 6.

erhalten, damit alle Planfalten bis oben (bzw. bis zur rechten Seite des zusammengelegten Planes) reichen. Bei einiger Aufmerksamkeit und Übung sind diese Forderungen leicht zu erfüllen. Sie bedeuten auch ein Stück wirtschaftlicher Arbeitsweise. Wer sich an richtig gefaltete Pläne gewöhnt ist, empfindet die andern als sehr unangenehmen Übelstand.

Mustermesse und Schweizerwoche als Mittel der Gewerbeförderung.

(Aus dem „Schweizer. Gewerbetalender“ 1925. Verlag Bächtler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50)

Mustermesse und Schweizerwoche befolgen den gleichen Zweck, nämlich für die Schweizerarbeit Propaganda zu machen, die einheimische Produktion zu fördern und ihr neue Absatzquellen zu erschließen.

Die Mittel zu diesem Zwecke sind jedoch verschieden. Die Mustermesse bietet dem Gewerbetreibenden Gelegenheit, an zentralem Orte die Erzeugnisse seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit darzustellen; ihr Besuch vermittelt aber sowohl dem Erzeuger selbst, als auch dem Großisten und Detaillisten Gelegenheit, einen Überblick über die erzielten Fortschritte der Gewerbe und einen Einblick in die Preisverhältnisse zu gewinnen, damit also die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produktion kennen zu lernen.

Dem Produzenten, der an der Mustermesse ausstellen will, muß also daran gelegen sein, seine besten und neuesten

Erzeugnisse dem Besucher in möglichst vorteilhaftem Lichte zu zeigen.

Er muß die durch die neuere Technik und Klammertechnik erprobten Mittel der Werbearbeit zurate ziehen: die Bedienung der Presse durch aufklärende Einblendungen und der graphischen Künste durch Prospekte, Plakate, Annoncen u. dgl., um auf den Besucher der Messe in verständnisvoller Weise einzuwirken. Diese Werbetätigkeit bedingt ein wohlgedachtes Berechnen der mannigfachen Formen und Wirkungen. Der gewinnt dabei am meisten, der am besten zu rechnen versteht. Denn die Klammer ist die geistige Helferin jedes größeren Werkes, eine treibende Kraft und unentbehrliche Macht für die Geschäftsentwicklung.

So gut wie das Schaufenster des Alltags, namentlich aber während der Schweizerwoche, bedarf auch der offene Stand an der Mustermesse einer zweckentsprechenden und geschmackvollen Ausstattung. Wer dazu nicht die nötige Erfahrung, Begabung oder Zeit besitzt, bediene sich eines kunstverständigen Mitarbeiters, wie ihn die großen Warenhäuser beständig und mit gutem Erfolg zur Verfügung haben.

Man bedenke, daß die Geschmacksbildung der Käuferschaft sich von Jahr zu Jahr hebt und an den Aussteller erhöhte Anforderungen stellt. Es ist aber keine leichte Sache, eigenartig, kunstgerecht, geschmack- und wirkungsvoll zugleich auszustellen, den ästhetischen sowohl wie den kaufmännischen Standpunkt zu wahren.

Schaufenster oder Musterstand müssen nach architektonischen, geometrischen oder farbenharmonischen Regeln angeordnet werden. Form und Farbe der Waren und Packungen, die Beleuchtung, die Höhe und Tiefe des Standes sind richtig zu berücksichtigen, damit Klarheit, Ordnung und Harmonie und für den Beschauer eine eindrucksvolle Bildwirkung erzielt werden. Auch das Werkwerk, wie z. B. Plakate, Aufschriften, Preisnummern, müssen sich ins Ganze harmonisch einfügen. Immer aber soll die Ware als solche wirken und nicht die Dekoration.

Als die besten Schaufenster und Musterstände muß man also solche bezeichnen, die bei geschmackvoller Anordnung die zweckmäßigste Dekoration darbieten und den Verkaufsgegenstand zu voller Geltung bringen, somit im Beschauer den Wunsch erwecken, das Ausgestellte zu erwerben.

Die Schweizerwoche will vor allem dem Detaillisten die Möglichkeit geben, zu zeigen, was er seinen Kunden zu bieten vermag. Durch ausschließliche Bevorzugung der Schweizerware in den mit dem Plakat geschmückten Schaufenstern hilft er ebenfalls die einheimische Produktion fördern. Auch der Detaillist muß danach trachten, nur das Beste und Neueste zu zeigen, wenn er das Interesse der Käuferschaft wecken und diese zum Kauf anregen will.

An der Schweizerwoche sind also nicht nur der detaillierende Warenverkäufer, sondern ebenso sehr der Erzeuger der Ware interessiert. Nun wird aber von den Detaillisten oft darüber geklagt, daß manche Fabrikanten den Wert der Schweizerwoche und die Mitarbeit des Detaillisten nicht zu schätzen wissen, auf dessen Wünsche zu wenig Rücksicht nehmen, seine Bestellungen nicht richtig oder auch nicht rechtzeitig vor der Schweizerwoche ausführen und ihn damit in Verlegenheit bringen.

Insofern solche Klagen begründet sind, sollte eine Besserung der Zusammenarbeit zwischen Fabrikanten und

Detaillisten, im Interesse beider sowohl als auch der Schweizerwoche selbst angestrebt werden.

Der Detaillist, der sich im Herbst an der Schweizerwoche beteiligen will, sollte schon im Frühjahr die Mustermesse besuchen, dort das Passendste auswählen und seine Bestellung direkt und rechtzeitig, mit Lieferfrist bis September, aufgeben. Der Fabrikant hinwieder sollte sich bemühen, diese Bestellungen rechtzeitig auszuführen oder, wenn dies nicht möglich wäre, den Besteller rechtzeitig davon informieren, damit dieser ebenfalls seine Pläne für die Schaufenstereinrichtung rechtzeitig vorbereiten kann.

Ein solches Zusammenarbeiten von Fabrikant und Detaillist ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für das Gelingen der Schweizerwoche, damit sie ihren Zweck, die Käuferschaft zur Bevorzugung der Schweizerarbeit zu erziehen, richtig erfüllen kann.

Mustermesse und Schweizerwoche haben somit gemeinsame Ziele und Zwecke und können in mancher Beziehung einander gegenseitig fördern. Aber auch der schweizerische Gewerbetreibende hat ein wichtiges Interesse daran, daß beide gedeihen und sich immer mehr zu notwendigen Mitteln der Gewerbebeförderung entwickeln können.

Werner Krebs.

Volkswirtschaft.

Arbeitslosenversicherung. Die nunmehr vorliegende Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung regelt in ihrem ersten Abschnitt die Anerkennung der Rassen. Jede Arbeitslosenkasse, die auf einen Bundesbeitrag Anspruch erhebt, hat beim eidgenössischen Arbeitsamt um ihre Anerkennung nachzusuchen. Letzteres spricht die Anerkennung aus, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind. Die Anerkennung erlischt durch Verzicht der Kasse, durch Wegfall einer gesetzlichen Voraussetzung, durch Nichtbefolgung von Anordnungen, die von der zuständigen Bundesbehörde, gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften, getroffen werden und durch Entzug im Falle des Art. 9 des Gesetzes (unrechtmäßige Erwerbung von Bundesgeldern oder Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung).

Der zweite und dritte Abschnitt befassen sich mit der Kontrolle der Rassen als Voraussetzung für die Ausrichtung des Bundesbeitrages. Das eidgenössische Arbeitsamt prüft die Rechnungen; es kann damit eine Prüfung der Geschäftsführung der Rassen verbinden. Es teilt seinen Befund den Rassen mit, gegebenenfalls auch die Bedingungen, die nach Art. 7 des Gesetzes an die Ausrichtung des Bundesbeitrages geknüpft werden können und sorgt für die Auszahlung. Das Arbeitsamt kann auch allgemein verbindliche Weisungen erlassen, hinsichtlich Kontrolle, statistische Angaben, Form von Bescheinigungen usw.

Einläufige Bestimmungen enthält sodann die Verordnung über die verschiedenen Arten der Arbeitslosigkeit. Als gänzlich arbeitslos gelten Arbeitslose, die aus ihrer Arbeitsstelle entlassen worden sind. Als teilweise arbeitslos sind die Versicherten zu betrachten, die infolge Arbeitsmangels in ihrer Arbeitsstelle die normale Arbeitszeit während eines bestimmten Zeitabschnittes im Durchschnitt nicht erreichen. Wer zur Ausführung einer Saisonarbeit aus dem Ausland in die Schweiz einreist, ist von der Versicherung ausgeschlossen. Wenn in einem Beruf der Verdienst während der Saison so bemessen wird, daß er für die Zeit der berufstätigen Arbeitslosigkeit ausreicht, so soll für diese Zeit kein Taggeld ausgerichtet werden. Reicht er nicht aus und wird infolgedessen die Übernahme einer Zwischenarbeit nötig, kann eine solche aber nicht gefunden werden, so bemisst sich das Taggeld nach dem ausfallenden Zwischenver-

4671

